

# Satzung über den Jugendbeirat der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 10, 36 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Grundsatz

1. Die Samtgemeinde Nenndorf hat das Ziel, durch die Bildung eines Jugendbeirates die Teilhabe aller Kinder und jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung der Samtgemeinde zu fördern sowie diese aktiv an den sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.
2. Der Jugendbeirat der Samtgemeinde Nenndorf bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie ihrer bestehenden Rechtsordnung. Der Jugendbeirat übt seine Tätigkeit überparteilich und überkonfessionell aus.

## § 2

### Aufgaben

1. Der Jugendbeirat ist Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Er vertritt die Interessen der Jugend in den politischen Gremien der Samtgemeinde Nenndorf sowie ihrer Mitgliedsgemeinden, soweit diese den Jugendbeirat nach eigenem Ermessen an ihrer politischen Willensbildung beteiligen.
2. Der Jugendbeirat kann Anträge an den Samtgemeinderat sowie an dessen Ausschüsse und Anfragen oder Stellungnahmen an die Verwaltung richten, soweit Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in besonderem Maße betroffen sind. Satz 1 gilt für die Mitgliedsgemeinden entsprechend, soweit diese den Jugendbeirat an ihrer politischen Willensbildung beteiligen.
3. Der Jugendbeirat trifft sich im eigenen Ermessen nach Bedarf. Er kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zu zweimal jährlich eine Versammlung einberufen. Die Verwaltung ist bei der Bereitstellung von Räumlichkeiten und der Ladung behilflich.
4. Auf Ersuchen des Samtgemeinderates, eines Ausschusses oder der Verwaltung hat sich der Jugendbeirat in Angelegenheiten, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreffen, zu äußern. Satz 1 gilt für die Mitgliedsgemeinden entsprechend, soweit diese den Jugendbeirat an ihrer politischen Willensbildung beteiligen.

5. Der Jugendbeirat kann Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Insbesondere die Präsenz im Internet und in sozialen Netzwerken wird in den Grenzen des geltenden Rechts ausdrücklich gebilligt. Die Verwaltung stellt hierfür die nötigen Ressourcen zur Verfügung.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung und Wahl des Jugendbeirates**

1. Der Jugendbeirat besteht aus 7 Mitgliedern, die in der Samtgemeinde Nenndorf wohnhaft sein müssen. Der Beirat kann auch aus weniger als 7 Mitgliedern bestehen, soweit die Zahl der Mitglieder 3 nicht unterschreitet. Die Zahl der Mitglieder erhöht sich auf höchstens 10, soweit unter den ersten 7 Mitgliedern keine Vertreterin oder kein Vertreter einer Mitgliedsgemeinde gewählt wurde, jedoch Personen aus dieser Mitgliedsgemeinde bzw. diesen Mitgliedsgemeinden zur Wahl standen.
2. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Nenndorf, die am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Das Innehaben eines Nebenwohnsitzes ist ausreichend. Beschäftigte oder Beamte der Samtgemeindeverwaltung sowie Mandatsträger der kommunalen Gremien der Samtgemeinde Nenndorf sind nicht wählbar.
3. Die Mitglieder des Jugendbeirats werden aus der Mitte einer öffentlichen Versammlung der Wahlberechtigten für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, soweit die Voraussetzungen für die Wählbarkeit am Tag der Versammlung erfüllt sind. Der Jugendbeirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
4. Alle Jugendliche, die die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen und nicht vom Wahlrecht nach § 49 Abs. 2 NKomVG ausgeschlossen sind, werden spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich eingeladen. Zusätzlich soll zeitgleich durch öffentliche Bekanntmachung sowie auf sonstige geeignete Weise (z.B. Social Media Kanäle, Aushänge an Schulen) aufgerufen werden. Jugendliche und junge Erwachsene, die an der Ausübung ihres aktiven oder passiven Wahlrechts interessiert sind, haben dies spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich gegenüber der Verwaltung zu erklären. Die Schriftform wird auch durch Email, SMS, Social Media oder sonstige dokumentierbare Weise gewahrt, soweit der Adressat zweifelsfrei bestimmt werden kann. Die Person muss mit der Interessensbekundung äußern, ob sie aktiv oder passiv an der Wahl teilnehmen möchte.
5. Die an der Versammlung teilnehmenden Wahlberechtigten haben drei Stimmen, von denen mindestens zwei Stimmen gültig abgegeben werden müssen. Die Stimmen dürfen nicht auf eine Person kumuliert werden.

## **§ 4**

### **Konstituierende Sitzung**

1. Zur konstituierenden Sitzung des Jugendbeirates lädt der Samtgemeindebürgermeister schriftlich ein. Die Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der Wahl stattzufinden.
2. Der Samtgemeindebürgermeister leitet die Wahl der bzw. des ersten Vorsitzenden und führt sie bzw. ihn in das Amt ein.

## **§ 5**

### **Geschäftsführung**

1. Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Jugendbeirat kann Mitgliedern weitere besondere Aufgaben bzw. Funktionen zuweisen.
  - 1a. Der Jugendbeirat kann weitere Personen mit beratender Stimme in den Beirat berufen. Die beratenden Mitglieder müssen nicht wahlberechtigt sein.
2. Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Jugendbeirat ist keine Entschädigung vorgesehen.
4. Dem Jugendbeirat werden zur Unterstützung seiner Arbeit und Projekte Haushaltsmittel in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt.

## **§ 6**

### **Sitzverlust und Ausschluss**

1. Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Jugendbeirat aus, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht länger vorliegen oder das Mitglied das Mandat schriftlich niederlegt.
2. Ein gewähltes Mitglied kann aus dem Jugendbeirat ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Handeln, seine Äußerungen oder in sonstiger Weise zum Ausdruck bringt, dass es die Grundsätze und Regeln des Beirates nicht länger mitträgt. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied vorsätzlich oder zum wiederholten Mal grob fahrlässig gegen die Grundsätze und Regeln dieser Satzung verstößt und dem Jugendbeirat dadurch in nicht unerheblichen Maße Schaden zufügt. Für einen Ausschluss ist die Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Jugendbeirates erforderlich.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Bad Nenndorf, 11. Dezember 2015

**SAMTGEMEINDE NENNDORF  
DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER**

**MIKE SCHMIDT**

1. Änderung 13.09.2018
2. Änderung 01.01.2025